

DStV setzt sich für die verwaltungsgerichtliche Vertretungsbefugnis bei Coronahilfen ein

Die Unternehmen erwarten bei den Corona-Hilfsprogrammen eine Beratung aus einer Hand – nicht nur bei den Antragsverfahren, sondern auch bei den Rechtsmitteln. Der DStV adressiert Handlungsbedarf.

Die kleinen und mittleren Kanzleien fungieren in der Corona-Pandemie für die betroffenen Unternehmen als Vertraute und zentrale Ansprechpartner in allen krisenbedingten Fragen. Die tägliche Praxis in den Kanzleien im Rahmen der Corona-Hilfspakete zeigt, dass die Antragstellenden hier eine Beratung aus einer Hand erwarten. Dazu gehört nicht nur die Durchführung der Antragsverfahren, sondern auch die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln. Hier stoßen die Kolleginnen und Kollegen jedoch an rechtliche Grenzen.

Widersprüche gegen die Bewilligungsbescheide dürfen sie für die Betroffenen zwar durchführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Rechtsdienstleistungsgesetz). Eine Vertretung vor den zuständigen Verwaltungsgerichten ist ihnen hingegen verwehrt. Denn die gerichtliche Befugnis beschränkt sich allein auf Abgabenangelegenheiten (§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) – also auf Steuern, Beiträge und Gebühren. Wirtschaftshilfen wie die Überbrückungshilfen stellen hingegen haushaltsrechtliche Billigkeitsleistungen dar. Als reine Leistungsverwaltung fallen sie nicht unter den Anwendungsbereich der besagten Befugnis. In der Praxis sorgt dies für Unverständnis. Der DStV und die BStBK machten in den re-



StB/WP Harald Elster
(DStV-Präsident)



RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(DStV-Referatsleiter Recht- und Berufsrecht)

gelmäßigen Gesprächen mit dem Bundeswirtschaftsministerium über die Corona-Hilfspakete auf das Defizit aufmerksam. Sie regten an, insoweit die Gesetzeslage anzupassen und eine gerichtliche Vertretungsbefugnis für die Berufsangehörigen vorzusehen.

DStV-Präsident StB/WP Harald Elster flankierte dieses Engagement und wandte sich jüngst an die zuständigen Entscheidungsträger im Deutschen Bundestag. Mit Schreiben an MdB RA Dr. Jan-Marco Luczak (Sprecher der CDU/CSU für Recht und Verbraucherschutz), MdB StBin Antje Tillmann (Finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU), MdB StB Sebastian Brehm (CDU/CSU) und MdB RA Hans-Jürgen Thies (CDU/CSU) untermauerte er das Anliegen des Berufsstands. Als prüfende Dritte seien die kleinen und mittleren Kanzleien mit der Materie am besten vertraut. Aufgrund der Komplexität der Hilfspakete und der umfangreichen Abrechnungsregelungen sei es den Betroffenen kaum möglich,

sich in einem gerichtlichen Verfahren selbst zu vertreten. Einen bisher nicht mit den Sachverhalten betrauten Rechtsanwalt zu beauftragen, würde für die gebeutelten Unternehmen weitere Kosten und Zeitaufwand bedeuten. Schließlich sei eine solche punktuelle Ausweitung der Befugnisse dem Recht nicht fremd. So sehe etwa das Handelsgesetzbuch für das Beschwerdeverfahren gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen die Offenlegungspflichten eine entsprechende Vertretungsbefugnis vor (§ 335 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Elster bat die Bundestagsabgeordneten, die insoweit laufenden Erörterungen zwischen den zuständigen Fachressorts der Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Sinne des Berufsstands zu begleiten. Das Ziel müsse eine Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode sein. Der DStV begrüßt es ausdrücklich, dass die Ressorts das Anliegen bereits diskutieren. ■

DStV trommelt erfolgreich für Fristverlängerung für Steuererklärungen 2020

Die Bundesregierung plant, die Überbrückungshilfe III bis Ende des Jahres zu verlängern. Seitdem wirbt der DStV nachdrücklich für eine Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2020 – mit Erfolg.

In Gesprächen etwa mit MdB StB Antje Tillmann, finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU, und MdB Lothar Binding, finanzpolitischer Sprecher der SPD, wies der DStV frühzeitig auf die angespannte Lage der kleinen und mittleren Kanzleien in der Praxis hin (vgl. auch **Stellungnahme S 03/21** zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts). Nach wie vor bearbeiten sie mit den Betroffenen die laufenden Hilfen. On top müssen sie bald mit

den aufwendigen Schlussrechnungen für die Hilfspakete beginnen. Der darüberhinausgehende Beratungsaufwand ist weiterhin hoch — etwa durch das Kurzarbeitergeld. Die Verlängerung der Überbrückungshilfe wird erneut enorme personelle Kapazitäten binden und die Kanzleiabläufe durchschütteln. Zeitliche Entlastungen in den Kanzleien erachtete der DStV daher als unabdingbar. Dazu zählen die Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärungen 2020 und die Verschiebung der Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Veröffentlichung der Jahresabschlüsse der kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften.

Der Anfang ist gemacht: Auf Initiative des hessischen Finanzministers regte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum ATAD-

Umsetzungsgesetz an, für die beratenden Berufe die Frist für die Abgabe der Steuererklärung 2020 bis Ende Mai 2022 zu verlängern. Die Koalitionspartner im Finanzausschuss des Bundestags griffen diesen Ball auf und ergänzten ihn: Auch Steuerpflichtige ohne steuerlichen Berater erhalten mehr Zeit - bis Ende Oktober 2021.

Der DStV sieht in der Fristverlängerung bis Ende Mai 2022 ein starkes Signal für die Anerkennung des enormen Engagements des Berufsstands in der Corona-Pandemie. Um die Planbarkeit der Kanzleiabläufe zu erhöhen, konzentriert er sein Engagement weiterhin auf die Verschiebung des Beginns der Ordnungsgeldverfahren bei den Jahresabschlüssen 2020 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften. ■

02

Der DStV schaltet sich ein: Kein Abbau von Berufsrechten im digitalen EU-Binnenmarkt

Unter Berücksichtigung der Argumente des DStV stimmte der Binnenmarktausschuss des EU-Parlaments für einen Initiativbericht, der unter anderem die Beseitigung von Hindernissen im digitalen Binnenmarkt zum Ziel hatte.

Digitales kennt keine nationalen Grenzen. Der digitale EU-Binnenmarkt gilt deshalb als der Teil des EU-Binnenmarkts, der am einfachsten zu deregulieren ist. Das betrifft einerseits Google & Co; doch mit der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitsprozesse zwangsläufig auch immer mehr die Tätigkeiten der beratenden und prüfenden Berufe. Daher hat der DStV das laufende Verfahren des Initiativberichts zur „Beseitigung von Hindernissen für einen funktionierenden digitalen Binnenmarkt“ (2020/2216) intensiv begleitet. Früh-

zeitig gelang es wichtige Änderungsvorschläge zum ursprünglichen Berichtsentwurf der irischen Berichterstatterin, Deirdre Clune (EVP), einzubringen, die sich im abgestimmten Berichtstext wiederfinden.

So hat sich der DStV etwa dafür eingesetzt, dass der pauschale Begriff „Hindernis“ präzisiert wurde. Damit ist klargestellt, dass lediglich Hindernisse im Bericht genannt werden, die als „ungerechtfertigt“ gelten und nicht sog. „gerechtfertigte Hindernisse“, wie etwa das deutsche Berufsrecht der beratenden und prüfenden Berufe, das in verhältnismäßiger Weise etwa dem Verbraucherschutz dient. Außerdem hat der DStV erfolgreich dafür geworben, dass der Leitsatz der Kommissionsvizepräsidentin Margarethe Vestager, „Was offline illegal ist, muss auch online illegal sein“, in die Kompromissänderungsanträge



Eingang fand. Dadurch war sichergestellt, dass diese auch mit großer Mehrheit verabschiedet wurden. Der Bericht wurde am 19.5.2021 im Plenum des EU-Parlaments abgestimmt. ■

KöMoG: Mehr Schatten als Licht für KMU

Die Bundesregierung plant mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) seit langem mal wieder eine weitreichende Reform. Doch die Regelungen sind umstritten. Auch der DStV äußerte seine Bedenken.



DStV-Präsident StB/WP Harald Elster, DStV-Geschäftsführerin RAin/StBin Sylvia Mein und DStV-Referatsleiterin StBin Vicky Johrden im Austausch mit MdB StBin Antje Tillmann (CDU/CSU), MdB Lothar Binding (SPD) und Christoph Wicher (AG Finanzen Union).

In Windeseile sollen die Änderungen eingeführt werden. Großer Gegenwind war nicht möglich: Der Praxis blieb keine Möglichkeit zur Stellungnahme im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses. Der DStV bezweifelt, dass der zügige Ritt durch das Gesetzgebungsverfahren - angesichts der Komplexität der Neuregelungen - angebracht ist.

Optionsmodell mit Handicap für KMU

Mit dem Vorhaben steht die Möglichkeit der Option für Personenhandelsgesellschaften zur Besteuerung als Körperschaft nach über 20 Jahren erneut zur Abstimmung. Die Hürden für eine breite Anwendung der Option sind vielfältig. Der DStV hat in Gesprächen mit MdB StBin Antje Tillmann, finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU, und MdB Lothar Binding, finanzpolitischer Sprecher der SPD, sowie in seiner **Stellungnahme S 03/21** den Blick auf einige neuralgische Punkte gerichtet. Hierzu zählen u. a.:

- Die Reichweite des Optionsmodells ist stark begrenzt. Einzelunternehmen und die GbR scheitern bereits am persönlichen Anwendungsbe- reich. Für grundsätzlich optionsfähige Gesellschaften, wie die OHG,

dürfte die unpraktikable Regelung zum funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen ein deutliches Hemmnis darstellen.

- Die vorgesehene Mehrheitsentscheidung zur Ausübung der Option mit mindestens drei viertel der abgegebenen Stimmen der Personengesellschafter kann für die unterlegenen Gesellschafter zu erheblichen Steuernachteilen führen.
- Auch der „Untergang“ verrechenbarer Verluste i.S. von § 15a EStG und des gewerbesteuerlichen Fehltrags stellen „Pferdefüße“ dar.

Der DStV sprach sich daher erneut für die Verbesserung und Öffnung der Thesaurierungsbegünstigung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus (vgl. auch **DStV-Positionspapier zur Bundestagswahl 2021**). Damit würde nicht nur das Eigenkapital von Personengesellschaften und Einzelunternehmen wirksam gestärkt. Auch dem mit dem Optionsmodell verfolgten Ziel der rechtsformneutralen Besteuerung würde Rechnung getragen.

Eine Vielzahl an Kritikpunkten brachten zudem die Stellungnahme des Bundes-

rats (**BR-Drs. 244/21(B)**) und die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Bundestags (**BT-Info vom 4.5.2021**) zutage. Dennoch passierte der Gesetzentwurf mit nur wenigen Änderungen den Bundestag (**BT-Drs. 19/29843**). Die Zustimmung des Bundesrats wird Ende Juni erwartet.

Daumen hoch für längere Investitionsfrist (§ 7g EStG)

Zur Abmilderung der coronabedingten Belastungen bei KMU forderte der DStV im Zuge des KöMoG erneut, die Investitionszeiträume des § 7g EStG für die in den Jahren 2017 und 2018 gebildeten Investitionsabzugsbeträge (IAB) auszuweiten (vgl. auch DStV-Stellungnahmen **S 06/20** und **S 12/20**). Erfreulicherweise griffen die Koalitionspartner die Vorschläge zumindest in Teilen auf: Für IAB aus 2017 erweitert sich der Zeitraum auf 5 Jahre, für IAB aus 2018 auf 4 Jahre. Das schafft etwas Flexibilität und einen Planungshorizont. ■

Online-Sitzung des Rechts- und Berufsrechtsausschusses

Zu seiner turnusmäßigen Sitzung kam der Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV in diesem Frühjahr online zusammen. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildeten aktuelle berufspolitische Fragestellungen insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie.

Bei den Corona-Hilfsprogrammen müsse es künftig darum gehen, die Vertretungsbefugnisse für die steuerberatenden und prüfenden Berufe nicht nur bei

den Coronahilfen, sondern etwa auch im Bereich des Kurzarbeitergeldes gesetzlich sachgerecht abzubilden. Diskutiert wurde außerdem die zum Jahreswechsel durch das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) neu geschaffene Funktion des Restrukturierungsbeauftragten und dessen Bedeutung für den Berufsstand. Im Zusammenhang mit dem aktuellen Regierungsentwurf zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts wurden Möglichkeiten der künftigen Ausgestaltung der Steuerberaterprüfung erörtert.

Ebenso müsse es darum gehen, die Ausbildung für Steuerfachangestellte im Rahmen des Neuordnungsverfahrens zukunftsgerecht auszugestalten, um ihre Attraktivität zu erhalten.

Als Gäste der Online-Sitzung begrüßte der Ausschussvorsitzende und zuständige Referent im DStV-Präsidium, StB/vBP Franz Plankermann, den DStV-Präsidenten StB/WP Harald Elster sowie DStV-Vizepräsident StB/WP Christian Böke. ■

04



Online-Sitzung des Rechts- und Berufsrechtsausschusses am 12.4.2021

DStV-News

Verlag: Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181

Satz: diwerbestrategen, Hannover

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB/WP Harald Elster, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV, PicturePeople, Claas Beckmann, Europäisches Parlament

IMPRESSUM

www.dstv.de

www.fachberater-werden.de

www.steuerberatertag.de


www.steuerberater.de


www.dstv-praxenvergleich.de


Social-Media

 @DStVberlin

 DStV

 Gruppe Steuerberater

 @steuerberatertag

 @steuerberatertag